

NEUE HINWEISE ZU BEWERTUNG VON ARZTPRAXEN

Überarbeitung soll dem Ausgleich der Interessen dienen

Eine Arbeitsgruppe aus betriebswirtschaftlichen Beratern von KVen und Juristen von Landesärztekammern hat die „Ärzttekammermethode“ nach rund 20 Jahren modernisiert. Details sind der Bekanntgabe in diesem Heft zu entnehmen.



Foto: BilderBox

Wie viel ist eine Arztpraxis wert?

Bei der Übernahme einer Praxis zählt der Arzt nicht nur einen Substanzwert für die übernommenen Geräte und die Ausstattung, sondern auch einen ideellen Praxiswert, den „Goodwill“. Dieser steigt, wenn das Wartezimmer stets gut gefüllt ist.

Als die Richtlinien zur Bewertung von Arztpraxen (im Nachfolgenden „Ärzttekammermethode“ genannt) 1987 veröffentlicht wurden, war die Ausgangslage für die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten in der vertragsärztlichen Versorgung eine andere als heute. Mittlerweile prägen eine zunehmende staatliche Reglementierung und Zulassungssperren in vielen Planungsbereichen die Situation. Besonders die Einführung der Bedarfsplanung im Jahr 1992 durch das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) hat die Möglichkeiten verändert, Arztpraxen zu veräußern.

Veränderte Ausgangslage

Als eine Folge der Zulassungsbeschränkungen dürfen Arztpraxen in übersorgten Gebieten nur im Wege der Nachfolgeregelung nach § 103 Absatz 4 bis 6 SGB V verkauft werden. Dabei bestimmt diese Regelung, nach der die Praxis durch die Kassenärztliche Vereinigung ausgeschrieben wird, dass die Höhe des Verkehrswerts eine Grenze bei der

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Arztes bildet.

Wie die Ermittlung dieses Werts zu erfolgen hat, wird vom Gesetzgeber aber offengelassen. In der Praxis gibt es viele Methoden und unterschiedliche Anlässe, um den Wert einer Arztpraxis zu ermitteln. Die Ärzttekammermethode, bei der der Ausgangswert für die Errechnung des Goodwills der Praxisumsatz der vergangenen drei Kalenderjahre ist, ist wegen dieser rückwärtsgerichteten Sichtweise von Sachverständigen als problematisch eingeschätzt worden.

Die Rechtsprechung dagegen zieht die Ärzttekammermethode bis heute bei der Bewertung einer Arztpraxis heran; zuletzt der Bundesgerichtshof im Rahmen eines Scheidungsverfahrens in seinem Urteil vom 6. Februar 2008 (Aktenzeichen: XII ZR 45/06). Dies zeigt, dass bei Auseinandersetzungen, beispielsweise in Zugewinnausgleichsverfahren, bei der Bewertung von Praxisanteilen oder im Erbfall die Ärzttekammermethode als eine dem Ausgleich

verschiedener Interessen dienende Methode angewendet wird.

Bei der Bearbeitung der Ärzttekammermethode im Hinblick auf die Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung war daher ein Ziel, dass auch die überarbeitete Methode einen Interessenausgleich herbeiführen soll. Sie soll Ärzten eine objektive und einfach zu berechnende Entscheidungshilfe bieten und versteht sich ausdrücklich nicht als Konkurrenz zu den übrigen anerkannten Methoden im Bereich der Bewertung von Unternehmen. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus betriebswirtschaftlichen Beratern der Kassenärztlichen Vereinigungen und Juristen der Ärztekammern, hat daher bereits bei der Bezeichnung Wert darauf gelegt, dass diese Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen nur Anhaltspunkte geben und keine Grundlage für eine abschließende Bewertung im Einzelfall darstellen.

Am Ertragswert orientiert

Gewählt wurde eine ertragswertorientierte Methode unter Berücksichtigung der Kosten einer Praxis, damit eine zukunftsgerichtete Analyse erstellt werden kann. Der Wert einer Arztpraxis unter der Annahme, dass diese fortgeführt wird, beinhaltet den Substanzwert und den ideellen Wert. In einzelnen Schritten werden diese Begriffe definiert, um mithilfe einer Formel die Bewertung zu erstellen. Das Ergebnis ist im Idealfall der gerechte Ausgleich unterschiedlicher Interessen und eine objektive Entscheidungshilfe für den Arzt und die ärztlichen Körperschaften. ■

RAin Barbara Berner,

Gemeinsame Rechtsabteilung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung